

„Global Energy Parliament-Deutschland e.V.“

- Beitragsordnung –

§ 1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Aufnahmemonats.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge der Global Energy Parliament-Deutschland-Mitglieder sind Jahresbeiträge in Höhe von mindestens:

- | | |
|---|--------------|
| • Privatpersonen | 120 Euro |
| • Schüler, Studenten, Erwerbslose | 20 Euro |
| • Geringfügig Beschäftigte | 35 Euro |
| • Fördermitglieder (ohne satzungsgemäße Rechte und Pflichten) | 180 Euro |
| • Vereine, Verbände und Kommunale Einrichtungen | 220 Euro |
| • Gewerbliche Einrichtungen bis 10 Mitarbeiter | 160 Euro |
| • Gewerbliche Einrichtungen 11-20 Mitarbeiter | 400 Euro |
| • Gewerbliche Einrichtungen über 20 Mitarbeiter | 760 Euro |
| • Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

§ 3 Teilbeträge

Der Beitrag für das Anfangsjahr wird anteilig berechnet. Rundungen erfolgen euro-weise.

§ 4 Ermäßigungen

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in besonders begründeten Fällen über Ermäßigungen, die über die Beitragsordnung hinausgehen, entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß beendet werden. Bereits gezahlte Beiträge des Mitglieds werden nicht zurückerstattet. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Spenden

Über Spenden an den „Global Energy Parliament-Deutschland e.V.“ erhält der Spender eine Bescheinigung.

§ 7 Zahlungsweise und Fälligkeit

Die Beiträge werden für das Kalenderjahr berechnet und als Jahres-/Halbjahresbeiträge entweder durch Überweisung oder Bankeinzug entrichtet. Sie sind im März bzw. September eines jeden Jahres fällig. Bei Neuaufnahmen ist der erste Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig. Bei allen Zahlungen ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung fällig. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung entscheidet der Vorstand sechs Monate nach Fälligkeit über einen Ausschluss des Mitgliedes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen: Jena, den 10.12.2017